

Airborne Technologies GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die im Folgenden angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Airborne Technologies und dem Auftraggeber abgeschlossene Verträge über die Durchführungen von Dienstleistungen und Lieferung von Waren. Die AGB sind ein zusätzlicher Vertragsbestandteil der zwischen Airborne Technologies und den Auftraggebern abgeschlossenen Verträge.
- 1.2 Sie gelten zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Bezüglich des Vertragsgegenstandes behält sich Airborne Technologies Änderungen im gesetzlich zulässigen Rahmen vor. Werden Vertragsleistungen vereinbart, deren Durchführung von behördlichen Genehmigungen abhängig ist, so können Änderungen zur Erlangung der behördlichen Genehmigungen durchgeführt werden. Alle Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss können im Übrigen nur berücksichtigt werden, wenn hierdurch anfallende Mehrkosten vom Auftraggeber übernommen werden und der Auftraggeber der Airborne Technologies hierfür ausreichend Zeit zubilligt.
- 1.5 Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich die im Vertrag festgelegten technischen Bedingungen und Vorgaben, sowie die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen.

2. Umfang der Leistung

- 2.1 Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Leistungen. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot der Airborne Technologies festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind.
- 2.2 Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3 Enthält eine Auftragsbestätigung der Airborne Technologies Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der Airborne Technologies zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind.
- 3.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Airborne Technologies auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Airborne Technologies bekannt werden.
- 3.3 Soweit der Auftraggeber der Airborne Technologies geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er der Airborne Technologies entstehende Wartezeiten, die dokumentiert werden, gesondert zu vergüten.

4. Preiskalkulationen

- 4.1 Bei Vorliegen einer schriftlichen Spezifikation (Projekt- bzw. Ausschreibungsunterlagen) seitens des Auftraggebers, in dem insbesondere der Umfang des Auftrages und der Zeitrahmen genau umschrieben sind, wird Airborne Technologies einen verbindlichen Kostenvoranschlag abgeben.
- 4.2 Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen etc., die vom Auftraggeber angefordert werden, sind, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, vergütungspflichtig.
- 4.3 Im Falle von Zahlungsverzug behält sich Airborne Technologies das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. anteilmäßig zu verrechnen.

5. Auftragsabänderungen

- 5.1 Airborne Technologies wird zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers ausführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden. Die Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistungen.
- 5.2 Airborne Technologies wird vor Ausführung der Leistungen dem Auftraggeber einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ankündigen. Die Vereinbarung der Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung hat vor der Ausführung zu erfolgen.

6. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:

- Einholung der für die Durchführung des Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen, wobei der Auftraggeber die hieraus entstehenden Kosten trägt
- Prüfung der ihm überlassenen und noch zu überlassenen bzw. einzuholenden Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche Eignung;
- Verpflichtung, die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Tätigkeiten zu unterstützen, insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind;
- Rechtzeitige und kostenlose Verfügungsstellung der für die Durchführung des Auftrages notwendigen Daten und sonstige Informationen der Airborne Technologies

7. Abtretung/Übertragungen

- 7.1 Die Abtretung von Forderungen gegen Airborne Technologies bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Airborne Technologies.
- 7.2 Airborne Technologies ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Darüber hinaus ist Airborne Technologies berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte voll umfänglich die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt.

8. Gewährleistung

- 8.1 Mängel müssen, bei sonstigem Haftungsausschluss, mittels eingeschriebenen Briefes längstens innerhalb von 14 Tagen nach (Ab-) Lieferung der erbrachten Leistung und mit detaillierter Fehlerbildbeschreibung gerügt werden. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung bzw. Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 8.2 Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden werden von Airborne Technologies innerhalb angemessener Frist erfüllt. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 8.3 Rechte des Auftraggebers wegen Mängel der Leistung verjähren innerhalb von 6 Monaten nach erbrachter Leistung der Airborne Technologies bzw. sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der Airborne Technologies.
- 8.4 Airborne Technologies kann die Verbesserung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten der Airborne Technologies gegenüber nicht dem Umfang erfüllt, der den mängelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
- 8.5 Airborne Technologies leistet keine Gewähr für Mängel, die insbesondere durch unsachgemäße Installation, Gebrauch oder Umbauten durch den Auftraggeber oder Dritte, sowie für von Airborne Technologies nicht schriftlich genehmigte Reparaturversuche, unzulässige oder anormale Betriebsbedingungen sowie atmosphärische, statische oder elektrische Entladung oder natürlichen Verschleiß, verursacht wurden.
- 8.6 Ferner übernimmt Airborne Technologies keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter

Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

9. Haftung

- 9.1 Airborne Technologies haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete vertragstypische und vorhersehbare Schäden, wobei der Auftraggeber das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale nachzuweisen hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Haftung der Airborne Technologies ist generell für den einzelnen Schadenfall mit der Höhe der Versicherungssumme begrenzt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Airborne Technologies darüber hinaus auf den Auftragswert beschränkt.
- 9.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritten gegenüber dem Auftraggeber sind ausgeschlossen.
- 9.4 Airborne Technologies haftet in keinem Fall für Schäden, deren Eintritt der Auftraggeber durch ihn zumutbare Maßnahmen – insbesondere durch Programm- oder Datensicherung und ausreichende Schulung – hätte verhindern können.
- 9.5 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Airborne Technologies haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

10. Höhere Gewalt

- 10.1 Alle Ereignisse oder Umstände, die sich dem Einfluss der Airborne Technologies entziehen und die der Airborne Technologies in von ihr nicht zu vertretender Weise die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich oder unzumutbar machen, insbesondere Ereignisse Höherer Gewalt wie z.B. das Wetter und schlechte Witterungsbedingungen, insbesondere Schnee(fall), Wind, Nebel, Regen und schlechte Lichtverhältnisse berechtigen die Airborne Technologies, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinaus zu schieben. Der Höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Luftraumsperrungen und Beschränkungen und ähnliche Umstände gleich, die der Airborne Technologies die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

11. Kündigungsrecht des Auftragnehmers

- 11.1 Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 dieser Bedingungen oder eine sonstige obliegende Mitwirkung, so ist die Airborne Technologies nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, deren Dauer mindestens 14 Tage betragen muss, zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 11.2 Die Airborne Technologies behält in diesem Fall den Anspruch auf die Vergütung. Unberührt bleiben in diesem Fall auch die Ansprüche der Airborne Technologies auf Ersatz der ihr durch die Pflichtverletzung entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Diese Ansprüche stehen der Airborne Technologies auch dann zu, wenn sie von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Urheberrechte

- 12.1 Nutzungsrechte - Im Rahmen der Abgabe von analogen und digitalen Daten erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum an den Daten, sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die Airborne Technologies ist weiterhin berechtigt, die übergebenen analogen und digitalen Daten selbst zu nutzen, sowie Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen. Airborne Technologies verbleibt das Urheberrecht an den von ihr erstellten und ermittelten Unterlagen und Daten.
- 12.2 Nutzungsvereinbarung - Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von Airborne Technologies erstellten Unterlagen und ermittelten Daten nur für den im Auftrag jeweils ausdrücklich bedingenen Zweck verwendet werden. Für eine darüber hinausgehende Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung,

Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) von Daten der Airborne Technologies ist eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der Airborne Technologies erforderlich. Dabei wird entsprechend den Bedürfnissen des Auftraggebers in der Nutzungsvereinbarung Dauer und Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen festgelegt.

12.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Airborne Technologies dürfen Unterlagen und die erfassten Daten Dritten auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Auftraggeber für einen der Airborne Technologies entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Auftraggeber für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte). Die Airborne Technologies ist berechtigt, technische Maßnahmen gegen den Missbrauch von Daten vorzunehmen.

12.4 Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen und Daten hat Airborne Technologies Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der nicht-autorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der Airborne Technologies genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

13. Besondere Pflichten der Vertragspartner

13.1 Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

13.2 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Airborne Technologies, soweit dies für die Erbringung der durch Airborne Technologies angebotenen Leistungen notwendig ist.

14. Eigentumsvorbehalt

Von der Airborne Technologies gelieferte Leistungen, Daten, Informationen und sonstige Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, Eigentum der Airborne Technologies.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht. Erfüllungsort ist 2700 -Wiener Neustadt, Österreich. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in 2700 -Wiener Neustadt, Österreich.